

Richtlinien zur Sportlerehrung der Gemeinde Neuhausen a.d.F.

Die Gemeinde Neuhausen a.d.F. ehrt jährlich die erfolgreichen Sportler und Mannschaften nach Maßgabe folgender Richtlinien:

1. Einzelsportler

Jugendliche und erwachsene Sportler und Sportlerinnen, die entweder für einen örtlichen Sportverein starten oder - bei Mitgliedschaft in einem auswärtigen Verein - in Neuhausen a.d.F. wohnhaft sind, werden als Einzelsportler geehrt, wenn Sie eine der folgenden aufgeführten Platzierungen errungen haben:

- Kreismeister (1.Platz)
- Bezirksmeister (1.Platz)
- erste, zweite und dritte Plätze bei Württembergischen, Baden-Württembergischen und Süddeutsche Meisterschaften
- erste bis sechste Plätze bei Deutschen Meisterschaften
- Teilnahme bei Europameisterschaften, Weltmeisterschaften und bei Olympischen Spielen

2. Mannschaften

a) Jugendliche

Als Jugendliche gelten alle die Personen, welche die Startberechtigung im Jugendbereich des jeweiligen Verbandes ihres Vereins haben. Jugendliche Mannschaften örtlicher Vereine werden für folgende Leistungen geehrt:

- Meister in der jeweils höchsten Spielklasse
- Aufstieg von der jeweils höchsten Spielklasse in die nächst Höhere

b) Erwachsene

Als Erwachsene gelten alle die Personen, welche die Startberechtigung im Erwachsenenbereich des jeweiligen Verbandes ihres Vereins haben. Erwachsene Mannschaften örtlicher Vereine werden für folgende Leistungen geehrt:

- Bezirksmeister oder Meister einer darauf folgenden höheren Spielklasse
- Aufstieg von einer Spielklasse (mindestens Bezirksklasse/-liga) in die nächst Höhere

3. Sonderehrung

Darüber hinaus können auch Personen geehrt werden, bei denen zwar die Voraussetzungen nach Ziff.1 und 2 nicht vorliegen, die aber anderweitig hervorragende, öffentlich auszeichnungswürdige Leistungen erzielt haben. Hierzu zählen auch Personen, die sich durch ihre Tätigkeit für den Sport über Jahre hinweg hervorgetan haben und eine Anerkennung verdienen.

4. Verfahren

Die Gemeindeverwaltung gibt den Sporttreibenden Vereinen alljährlich den Termin der Sportlerehrung rechtzeitig bekannt und fordert die Vereine auf, jeweils aus ihrem Bereich Sportler und Personen zu benennen, bei denen die Leistungsvoraussetzungen nach Ziff. 1-3 vorliegen.

Das Vorschlagsrecht für Ehrungen nach Ziff. 2 und 3 erstreckt sich auch auf Trainer und Übungsleiter.

Die endgültige Entscheidung über die Ehrungen, Ausnahmen und Abweichungen von diesen Richtlinien liegt bei der Gemeinde Neuhausen a.d.F.

Neuhausen, den 16.03.2005

Hacker
Bürgermeister